

Angaben bei Rechnungen für Bewirtungskosten

Für Bewirtungskosten besteht eine Nachweispflicht in Form von Rechnungen oder Belegen, die vom Steuerpflichtigen unterschrieben sein müssen. Sind die Angaben lückenhaft, so können die Aufwendungen nicht abgezogen werden.

Eine Rechnung für Bewirtungen muss folgende maschinell ausgedruckte und registrierte Angaben enthalten:

- eine Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken,
- die Preise der einzelnen Gerichte (ein Gesamtbetrag ist nicht zulässig),
- Ort, Tag, Höhe und Anlass der Bewirtung,
- Name und Anschrift des Restaurants,
- wenn Trinkgelder gegeben werden, eine handschriftliche Bescheinigung vom Kellner auf der Rechnung,
- Ausweis des Nettobetrages und den auf diesen Betrag entfallenden Umsatzsteuerbetrag (bei Kleinbetragsrechnungen bis 150,00 € ist die Angabe des Bruttorechnungsbetrages sowie des Steuersatzes ausreichend, der Ausweis des Umsatzsteuerbetrages ist nicht erforderlich),
- Name und Anschrift der Firma des Unternehmers (kann bei Kleinbetragsrechnungen bis 150,00 € unterbleiben),
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Gastwirts (kann bei Kleinbetragsrechnungen bis 150,00 € unterbleiben).

Der bewirtende Unternehmer hat die obige Rechnung handschriftlich zu ergänzen um folgende Angaben:

- Namen der an der Bewirtung teilnehmenden Personen
- Anlass der Bewirtung (Geschäftsbesprechung ist zB nicht ausreichend, Auftragsgespräch wäre ausreichend)

Werden die obigen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, entfällt die Steuervergünstigung für den Bewirtungsaufwand!